

kommen, zu sich erforschen, privatim und glimpflich darüber vernehmen, und so viel möglich, unter Gebet und liebevollen Unterricht, den Irrenden ohne Rumor zu rechte zu helfen suchen. Daher auch die unter ihnen stehenden Pfarrer, bey Bemerkung einiger solchen Irrung, dieselbe gleich dem ihnen vorgesezten Superintendenti oder Inspectori zu berichten verbunden sind. Wenn aber diese Privatadmonition nicht fruchtete, und der Irrthum weiter greifen wollte: soll das, was dem Superintendenti oder Inspectori davon bekannt ist, und was er selber darinnen bereits vorgenommen, von ihm durch eine geheime Nachricht nach Gewissen ohne jemandes Berunglimpfung oder unzeitige öffentliche Ausbreitung dem evangelischen Geistlichen, der in Unserm Oberkonsistorio sisset, schriftlich angezeigt, und desselben weitere Remedur oder Denunciation bey der Instanz überlassen werden.

XI. Wenn öffentliche Aergernisse, worauf die Kirchenbuse gesetzt ist, in einer Gemeinde unter einer Inspektion sich äussern; und die von dem eigentlichen Pastor loci erstlich allein mit den Personen vorgenommene gradus admonitionis fruchtlos abgegangen; soll der Pfarr des Ortes nichts weiter ohne Kommunikation mit dem Inspektore, unter dem er stehet, vornehmen, sondern an diesen die Sache mit ihren Umständen berichten. Da denn dieser die schuldige Person in Gegenwart des Pastoris zu sich fodern, durch beweglich